

## Der Bauhof der Stadt Korntal-Münchingen bringt Sie sicher durch den Winter

Die Mitarbeiter des Bauhofs räumen, wie im Streuplan der Stadt Korntal-Münchingen jährlich festgelegt, Hauptverkehrsstraßen, Busstrecken und verkehrswichtige Nebenstraßen. Zudem werden Zufahrten zu Friedhöfen und Altersheimen sowie steilere Anwohnerstraßen geräumt. Ebene Wohnstraßen können nicht geräumt werden. Bestreut werden verkehrswichtige und gefährliche Stellen.

Fußgängerüberwege werden nicht mit dem Streufahrzeug bestreut, sondern gesondert von Hand geräumt. Für Korntal und Münchingen steht je ein Streufahrzeug zur Verfügung.

Ihnen stellt die Stadt alljährlich kostenlos Streusplitt in den jeweiligen Stadtgebieten zur Verfügung.

### Korntal:

1. Blumhardtweg/Hindenburgstraße
2. Talstraße/Solitudeallee Wendepalte
3. Bahnhof/unter dem Steg
4. Weilimdorfer Straße/Eichendorfweg
5. Am Bauhof/Siebenbürgenstraße
6. Brunnenstraße/Goerdelerstraße
7. Steinbeisstraße/beim Kinderspielplatz
8. Hermann-Hesse-Straße
9. Carl-Peters-Straße/Parkplatz Kirche

### Münchingen:

10. Kronenstraße/Jakobstraße
11. In den Seiten/Hebbelstraße
12. Adlerstraße/Lerchenstraße
13. Schafhausgasse
14. Lilienstraße/Parkplatz
15. Hintere Gasse/Kaffeeberg
16. Pflugfelder Straße/Schönblickstraße
17. Goethestraße/Fichtestraße
18. Danziger Straße
19. Königsberger Straße/Wendepalte

### Kallenberg:

20. Stammheimer-/Kelter-/Daimlerstraße bei der Telefonzelle
21. Kallenbergstraße/Kelterstraße
22. Kallengerger/Stammheimer Straße, Withauwald

### Müllerheim:

23. Bushaltestelle

## Ihre Aufgabe, wenn die Schneeflocken anfangen zu fallen

Wenn die Temperatur unter den Nullpunkt rutscht und die ersten Schneeflocken fallen, dann sind auch Sie gefordert. Bei den einen fördert es den sportlichen Ehrgeiz, für die anderen ist es ein Graus. Doch egal, ob Schippmuffel oder leidenschaftlicher Frühsporler – im Winter gilt für alle Hauseigentümer und Mieter die „allgemeine Räum- und Streupflicht“.

Das bedeutet für Sie: alle Gehflächen, die an Ihr Grundstück grenzen müssen von Schnee und Eis befreit werden und zwar so, dass zwei Fußgänger gefahrlos aneinander vorbeigehen können.

Montags bis freitags muss bis 7.30 Uhr, samstags bis 8.00 Uhr und an sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Bei anhaltendem Schneefall oder Glätte müssen Sie auch tagsüber regelmäßig zur Schaufel greifen. Die Räum- und Streupflicht endet um 20.00 Uhr.

## Welches Streumittel verwenden Sie?

Zum Bestreuen der frei geräumten Wege sind abgestumpfte Materialien wie Sand, Splitt oder Asche zu verwenden.

**Die Verwendung von auftauenden Streumitteln (z.B. Salz) ist verboten.**

Bei Tauwetter ist für geeigneten Ablauf von Schnee- und Eiswasser zu sorgen.

Als Ansprechpartner steht Ihnen zur Verfügung:

Frau Holzwarth  
Tel.: **07150/ 92 07 -1518**  
Fax: **07150/ 92 07 -1569**  
E-Mail: [ordnungsamt@korntal-muenchingen.de](mailto:ordnungsamt@korntal-muenchingen.de)

## Der Schnee fällt – Was nun?



## Räumen und Streuen

## Die Stadt Korntal-Münchingen informiert

## Auszug aus der Satzung

über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege vom 14.10.2010 (Reinigungs- und Streupflichtsatzung):

### § 1 Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

(1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortdurchfahrten die Gehwege und die in § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufung zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.

### § 2 Verpflichtete

(1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (z.B. Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben (§ 15 Abs. 1 StrG).

Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt (§ 41 Abs. 6 StrG).

(2) Sind nach dieser Satzung mehrer Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung; sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

(3) Ist nur auf einer Straßenseite ein Gehweg vorhanden, obliegt den Anliegern der gegenüberliegenden Seite die Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 für den Gehweg ebenfalls.



### § 3 Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

(1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.

(2) Entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn sind, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, Flächen in einer Breite von 1,50 Metern.

(3) Entsprechende Flächen von verkehrsberuhigten Bereichen sind an deren Rand liegende Flächen in einer Breite von 1,50 Metern. Erstrecken sich Parkflächen, Bänke, Pflanzungen u. ä. nahezu bis zur Grundstücksgrenze, ist der Straßenanlieger für eine Satz 1 entsprechende breite Fläche entlang dieser Einrichtungen verpflichtet.

### § 5 Umfang des Schneeräumens

(1) Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf eine solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist; sie sind in der Regel mindestens auf 1,50 m Breite zu räumen. Bei Fußwegen besteht diese Verpflichtung für die Mitte des Fußweges.

(2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn bzw. am Rande der in § 3 Abs. 2 bis 6 genannten Flächen anzuhäufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser abziehen kann.

(3) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang



zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1 Meter zu räumen.

(4) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn nicht zugeführt werden.

(5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen im Rahmen des § 5 Abs. 1 die Gehwege bis zur Bordsteinkante bei Glätte so bestreut und von Schnee frei gehalten werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen durch eine der Türen der Verkehrsmittel und ein Zu- bzw. Abgang zur Wartehalle, falls vorhanden, gewährleistet ist.

### § 6 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach dem Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benützt werden können.

(2) Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand, Splitt oder Asche zu verwenden.

(3) Die Verwendung von auftauenden Streumitteln ist verboten.

### § 7 Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen

Die Gehwege müssen werktags bis 7.30 Uhr, samstags bis 8.00 Uhr und sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr geräumt und gestreut sein.

Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen.

Diese Pflicht endet um 20.00 Uhr.

**Den vollständigen Satzungstext finden Sie auf der Homepage der Stadt unter [www.korntal-muenchingen.de/ortsrecht](http://www.korntal-muenchingen.de/ortsrecht)**